



HESSISCHER LANDTAG

27. 01. 2020

Kleine Anfrage

Klaus Gagel (AfD) vom 05.12.2019**Zusammensetzung des Landtages in der 18. Wahlperiode****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

Vorbemerkung Fragesteller:

Bei der Landtagswahl 2009 errang die CDU gemäß ihren Landesstimmen rechnerisch einen Sitzanspruch von 42,508 Sitzen (siehe unten) in einem mit einer Gesamtanzahl von 110 Mandaten ausgestatteten Hessischen Landtag.

	Direktmandate	Landestimmen	Sitzanspruch
CDU	46	963.763	42,50842539
SPD	9	614.648	27,11010762
FDP		420.426	18,54361212
Grüne		356.040	15,70375681
Linke		139.074	6,134098064
Summe		2.493.951	110

Jeder Sitzanspruch der einen Partei steht dabei in einem exakten Verhältnis zum Sitzanspruch der anderen Parteien (Proportion), um das Wahlergebnis auf einen Landtag von 110 Abgeordneten abzubilden.

Mit der Zuteilung von vier Überhangmandaten an die CDU hat sich deren Sitzanspruch um 4 auf 46,50842539 erhöht. Dementsprechend hat sich auch die mathematische Proportion der anderen Parteien im Verhältnis $46,508/42,508 = 1,094$ verändert.

Der Faktor 1,094 beschreibt damit, wie die Sitzansprüche der anderen Parteien gegen die Zuteilung der vier Überhangmandate an die CDU rechnerisch ausgeglichen werden müssen. Auch beschreibt dieser Faktor, wie sich die Gesamtsitzzahl des Landtags insgesamt gemäß der Rechnung $110 \cdot 1,094 = 120,35$ idealerweise erhöhen müsste.

Um also die alte Proportion zur CDU wiederherzustellen, muss die Gesamtanzahl der

Abgeordneten im Landtag solange erhöht werden, bis diese Proportion wiederhergestellt ist (§ 10 Absatz 5 Satz 2 HLWG) und dem rechnerischen Ergebnis der Gesamtanzahl der Sitze idealerweise möglichst nah kommt. Dadurch wird die Anzahl der Überhangmandate durch die Vergabe von Ausgleichmandaten an die anderen Parteien ausgeglichen.

Die neuen Sitzansprüche der Parteien nach Zuteilung von Überhang- und Ausgleichsmandaten und somit die Sitzverteilung, die sich aus dem in Hessen gültigen Hare-/Niemeyer Verfahren ableiten sieht folglich so aus:

	Überhangmandate	Sitzanspruch neu	Sitzverteilung neu
CDU	4	46,50842539	46
SPD		29,66114143	30
FDP		20,28854734	20
Grüne		17,1814645	17
Linke		6,711310511	7
Summe		120,3508892	120

Diese Berechnung steht im Widerspruch zum Ergebnis der Berechnung des Landeswahlleiters. Denn dieser weist als Gesamtsitzanzahl für den 18. Hessischen Landtag nur 118 Sitze aus.

Denn fälschlicherweise lässt der Landeswahlleiter die Erhöhung zur Gesamtanzahl der Sitze im Landtag schon bei der Dezimalzahl 45,59994723 für die CDU enden, anstatt richtigerweise anzustreben, dem Idealanspruch von 46,50842539 möglichst nahe zu kommen.

Mit dieser Vorgehensweise wird der rechnerische Sitzanspruch der CDU (inklusive Überhangmandate) durch den Landeswahlleiter um 0,908478154 Anteile grundlos verkürzt. Damit verkürzen sich logischerweise auch die Anteile der anderen Parteien im Verhältnis zueinander und erhalten damit weniger Ausgleichsmandatsanteile als Ihnen eigentlich zuständen.

Das Verkürzen des mathematischen Sitzanspruchs der Überhangspartei, hier der CDU, hat zur Folge, dass eine systematische Benachteiligung der anderen Parteien erfolgt, weil deren Ausgleichsanspruch damit systematisch niedriger ist und daher zu weniger Ausgleichsmandaten führt. Im vorliegenden Fall machen diese rechnerisch 2,35 Mandate, absolut in Sitzen zwei fehlende Ausgleichsmandate aus.

Durch das Fehlen der Ausgleichsmandate ergab sich eine Verkürzung des Hessischen Landtages von 120 auf 118 Mandate. Vier Überhangmandaten hätten sechs Ausgleichsmandate aller anderen Parteien gegenüberstehen müssen.

Bei insgesamt etwa 2.500.000 abgegebenen Stimmen bedeutet dies, dass etwa 41.000 hessische Wähler, gut 20.000 Wähler der SPD und gut 20.000 Wähler der Partei Die Linke im 18. Hessischen Landtag nicht vertreten waren.

Bei der Mandatsverteilung zum 18. Hessischen Landtag wurde also demnach nicht nach dem Proportionsprinzip, wie im Landeswahlgesetz geregelt, sondern nach einer dem Gesetzestext nicht zu entnehmenden Regelung verteilt, welche eine willkürliche Auffüllung von Ausgleichsmandaten darstellt, um das gewünschte Partikulärergebnis von insgesamt 46 Abgeordneten für die CDU zu erhalten, ohne die Frage nach der Erhaltung des Parteienproporz zu stellen.

Auch der Hessische Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 14.06.2006, P.St.1910, Rz. 30 (<https://openjur.de/u/297939.html>) bereits damals (in Zusammenhang mit der Stellungnahme des Ministerpräsidenten) festgestellt:

„Bei diesem Befund – Verhältniswahl mit gesicherter Erfolgswertgleichheit – verbleibe es auch beim Auftreten von sogenannten Überhangmandaten. Nach § 10 Abs. 5 LWG werde in einem derartigen Fall, der bisher in Hessen nicht praktisch geworden sei, die Gesamtzahl der regulär 110 Abgeordnetensitze so lange erhöht, bis das Wahlkreisergebnis mit dem Ergebnis der mathematischen Proportion auf der Basis der Landesstimmen übereinstimme. Die Gewährung von Ausgleichsmandaten stelle sicher, dass jeder Wahlvorschlagsträger die Zahl von Mandaten erhalte, die dem Anteil seines Landesstimmenergebnisses entspreche.“

Weiter heißt es in den Feststellungen des Staatsgerichtshofs unter Rz. 65:

„Anders als das Wahlrecht des Bundes sieht aber das hessische Wahlrecht die Bildung von Ausgleichsmandaten vor (§ 10 Abs. 5 Satz 2 LWG). Dies bedeutet, dass Überhangmandate durch ein Anwachsen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtages ausgeglichen werden, so dass sich dadurch jedenfalls der Parteienproporz und somit die politische Mehrheit im Hessischen Landtag nicht verändern.“

Der Landeswahlleiter hat mit seiner Berechnung der Mandatszuteilung offensichtlich einen Fehler gemacht, der von niemandem bemerkt wurde.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die rechtlichen Grundlagen zur Verteilung der Sitze und der Zuteilung der Überhang- und Ausgleichsmandate bei Landtagswahlen nach § 10 Landtagswahlgesetz (LWG) wurden bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage zu Fehlern bei der Mandatsberechnung im Hessischen Landtag dargestellt (Landtagsdrucksache 20/1295). Da die Sitzverteilung bei der Landtagswahl am 18.01.2009 auf der gleichen rechtlichen Grundlage wie bei der Landtagswahl am 28.10.2018 vorgenommen wurde, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Vorbemerkung der Antwort auf diese Kleine Anfrage verwiesen.

Für die Verteilung der Sitze war bei der Landtagswahl am 18.01.2009 ausschließlich der Landesausschuss zuständig (§ 37 Satz 2 LWG, § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 und 9 der Landeswahlordnung (LWO)). Dieser hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2009 u.a. folgende Feststellungen getroffen (vgl. öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl (StAnz. S. 471, 499)):

„2. Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien aufgrund des Landesstimmenergebnisses bei 110 Sitzen zustehen:

• Christlich Demokratische Union Deutschlands	– CDU –	42
• Sozialdemokratische Partei Deutschlands	– SPD –	27
• Freie Demokratische Partei	– FDP –	19
• BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	– GRÜNE –	16
• DIE LINKE	– LINKE –	6

3. Die CDU hat in den Wahlkreisen 46 Mandate gewonnen; die vier den Anspruch nach dem Verhältnis der Landesstimmen übersteigenden Mandate verbleiben ihr als sogenannte Überhangmandate.

4. Die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze erhöht sich bei der Entstehung von Überhangmandaten so lange, bis die Proportion wieder erreicht ist, die auf der Grundlage des Landesstimmenergebnisses der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien errechnet ist. Diese Vorgabe ist bei 118 Sitzen erfüllt.

5. Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien einschließlich der Überhang- und Ausgleichsmandate zustehen:

• Christlich Demokratische Partei Deutschlands	– CDU –	46
• Sozialdemokratische Partei Deutschlands	– SPD –	29
• Freie Demokratische Partei	– FDP –	20
• BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	– GRÜNE –	17
• DIE LINKE	– LINKE –	6“

Der damalige Landeswahlausschuss hatte für die Zuteilung der Ausgleichsmandate die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze so lange erhöht, bis die vollständige Verhältnisrechnung des § 10 Abs. 3 LWG für die Partei CDU zu einem Ergebnis führte, bei dem ihr Anspruch auf insgesamt 46 Sitze erstmals erfüllt wurde; dies war bei der damaligen Sitzverteilung bei 118 Sitzen der Fall. Die Berechnung der Ausgleichsmandate erfolgte entsprechend dem Verfahren, welches auch der Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 16.11.2018 für die Landtagswahl 2018 angewendet hat. Das Wahlprüfungsgericht hat in seinem Beschluss vom 18. Dezember 2019 die Landtagswahl für gültig erklärt und insbesondere die Auslegung des § 10 Abs. 5 Satz 2 LWG durch den Landeswahlausschuss als rechtmäßig bewertet.

Die Wahl zum Hessischen Landtag am 18.01.2009 wurde vom Wahlprüfungsgericht mit Beschluss vom 23.09.2009 für gültig erklärt (StAnz. S. 2178). Nachdem der Staatsgerichtshof des Landes Hessen eine dagegen erhobene Wahlprüfungsbeschwerde mit Beschluss vom 17.02.2010 (Az.: P.St. 2266) zurückgewiesen hat, sind die Gültigkeit der Wahl und damit auch die Feststellungen des damaligen Landeswahlausschusses rechtskräftig festgestellt. Vor diesem Hintergrund ist der Landesregierung eine Überprüfung oder Bewertung der damaligen Sitzverteilung verwehrt und diesbezügliche Fragenstellungen können nur abstrakt im Hinblick auf eine Zuteilung von Überhang- und Ausgleichsmandaten beantwortet werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat der Landeswahlleiter in seiner Begründung 2009 entgegen der Annahme des Fragestellers einen mathematischen Beweis erbracht, dass die gem. § 10 Absatz 5 Satz 2 HLWG und per Staatsgerichtsurteil vom 14.06.2006 festgestellte mathematische Proportion bei der Berechnung der Sitzanzahl auch tatsächlich bestmöglich erhalten wurde?

Der Landeswahlausschuss hat nach § 37 Satz 2 LWG, § 67 Abs. 2 Satz 2 LWO u.a. die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen, festzustellen. Eine solche Feststellung hat der damalige Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 30.01.2009 auf der Grundlage des § 10 LWG vorgenommen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Landeswahlausschusses, einen mathematischen Beweis o.ä. für das bestmögliche Erhalten der mathematisch festgestellten Proportion bei der Berechnung der Sitzanzahl zu erbringen, sondern ihm obliegt ausschließlich die Beachtung der rechtlichen Vorgaben, die der Gesetzgeber für die Verteilung der Sitze getroffen hat.

Frage 2. Falls Ja: Wie sieht die exakte Berechnungsvorschrift aus, damit transparent und eindeutig für jeden hessischen Wähler die Berechnung zur mathematischen Proportionserhaltung nachvollzogen werden kann?

Die Regelung des § 10 LWG ist transparent und eindeutig.

Frage 3. Falls nein: Wird die Landesregierung die Berechnung der Sitzzuteilung im Interesse der Demokratie, des Willens der hessischen Wähler und der Hessischen Verfassung nachträglich von Amts wegen oder gerichtlich überprüfen lassen?

Die Gültigkeit der damaligen Landtagswahl wurde im Rahmen des nach Art. 78 der Verfassung des Landes Hessen dafür vorgesehenen Verfahrens rechtskräftig festgestellt und es besteht kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit der damaligen Sitzverteilung zu zweifeln.

Wiesbaden, 13. Januar 2020

Peter Beuth